zwischen

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |
|  |

Firma A
 und

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |
|  |

Firma B.
Firma A und Firma B sind im folgenden Vertragsparteien genannt.

Im Zusammenhang mit demnächst zwischen Mitarbeitern der Vertragsparteien stattfindenden Gesprächen über den Gegenstand:

 zum Zweck

wird der Austausch vertraulicher Informationen und Unterlagen erforderlich, weshalb die Vertragsparteien diesbezüglich folgendes vereinbaren:

1. Jede Vertragspartei anerkennt, dass sämtliche Rechte an den ihr zugänglich gemachten In­formationen und Unterlagen beim Geber verbleiben, insbesondere auch das Recht zur An­meldung von Schutzrechten einschliesslich der Registrierung von Domains und Marken.

2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle ihr im Zusammenhang mit diesen Gesprächen von der anderen Vertragspartei in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form zugänglich gemach­ten Informationen und Unterlagen, einschliesslich aller hiervon erstellter Aufzeichnungen und Kopien, jederzeit wie ihre eigenen Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmaintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen und sie überdies nur zum vorstehend genannten Zweck und keinesfalls für andere gewerbliche Zwecke zu verwenden. Jede Vertragspartei wird all jene Mitarbeiter, welche Zugang zu solchen Informationen und Unterlagen haben werden, vorgängig in vorstehendem Sinne schriftlich verpflichten. Als Dritte im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Tochter-, Mutter-, Beteiligungs- und Konzerngesellschaften.

3. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für solche Informationen und Unterlagen, die nach­weislich ohne Verletzung dieser Geheimhaltevereinbarung allgemein bekannt geworden sind, oder der empfangenden Vertragspartei nachweislich bereits vor Beginn der Gespräche bekannt waren oder von dieser nachweislich unabhängig erarbeitet worden sind.

4. Jede Vertragspartei wird sämtliche Informationen und Unterlagen, die ihr im Zusammen­hang mit diesen Gesprächen zugänglich gemacht wurden, einschliesslich allenfalls hiervon erstellter Aufzeichnungen bzw. Kopien, auf Wunsch des Gebers unverzüglich zurückgeben oder aber vernichten und dies dem Geber schriftlich bestätigen.

5. Diese Geheimhaltevereinbarung ist vor Beginn der Gespräche im Doppel auszustellen und von beiden Vertragsparteien firmenverbindlich zu unterzeichnen.

6. Gesprächsteilnehmer:

7. Diese Geheimhaltevereinbarung untersteht Schweizer Recht, als Gerichtsstand gilt Zürich.

|  |  |
| --- | --- |
| Firma A | Firma B |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| Ort/Datum | Ort/Datum |

Personen :(Name in Druckschrift, Position; Unterschrift)

Verzeichnis der abgegebenen Unterlagen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum | Bezeichnung/ID der Unterlage | Unterschrift der empfangenden Vertragspartei |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |